

**Haushaltssatzung  
der Planungsgemeinschaft Region Trier  
für das Jahr 2021  
vom 15.10.2020**

Die Regionalvertretung hat auf Grund des § 15 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41, BS 230-1), § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 47, BS 2020-20) und des § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung der Planungsgemeinschaft Region Trier i. d. Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17. Februar 2020 (veröffentlicht im StAnz. S. 136) in ihrer Sitzung am 1. September 2020 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt (EH)

der Gesamtbetrag der Erträge auf	24.882,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.850,00 Euro
das Jahresergebnis auf	-6.968,00 Euro

2. im Finanzhaushalt (FH)

die ordentlichen Einzahlungen auf	24.882,00 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	31.850,00 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	24.882,00 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	31.850,00 Euro
die Veränderungen des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	- 6.968,00 Euro

**§ 2  
Umlage und Beiträge**

(1) Gemäß § 15 Abs. 7 LPIG i. V. m. § 17 Abs. 1 der Satzung erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.

(2) Von den Mitgliedern gemäß § 14 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 17 Abs. 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,040 EUR je Einwohner erhoben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gemäß § 130 Abs. 1 GemO. Es werden im Einzelnen folgende Beträge festgesetzt:

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl am 30.06.2020	Umlage 2021	
		je Einwohner	Summe
<b>Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPIG</b>			[ volle € ]
Kreisfreie Stadt Trier	109.811	0,040 €	4.392,00 €
Landkreis Berncastel-Wittlich	119.295	0,040 €	4.772,00 €
Eifelkreis Bitburg-Prüm	105.623	0,040 €	4.225,00 €
Landkreis Trier-Saarburg	157.915	0,040 €	6.317,00 €
Landkreis Vulkaneifel	64.407	0,040 €	2.576,00 €
<b>Zusammen</b>	<b>557.051</b>		<b>22.282,00 €</b>

(3) Von den Mitgliedern gemäß § 14 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 LPIG i. V. m. § 17 Abs. 3 der Satzung wird eine Umlage in Höhe eines Pauschalbetrages von je 310,00 EUR erhoben. Es wird im Einzelnen festgesetzt:

Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 LPIG	Beitrag 2021
Industrie- und Handelskammer Trier	310,00 €
Handwerkskammer Trier	310,00 €
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	310,00 €
LVU Rhl.-Pfalz	310,00 €
BUND Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. (für anerkannte Naturschutzvereinigungen)	310,00 €
<b>zusammen</b>	<b>1.550,00 €</b>

(4) Die Umlagen und Beiträge sind bis spätestens zum 01.03.2021 an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

### § 3

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Die oder der Vorsitzende wird ermächtigt, über die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 10 v. H. des Haushaltsansatzes und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 5.000,00 € zu entscheiden.

### § 4

#### Kredite

Kredite zur Liquiditätssicherung und Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht beansprucht.

### § 5

#### Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug 4.773,82 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 wird 13.193,57 € und zum 31.12.2021 6.225,57 € betragen.

### § 6

#### Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung)

(1) Den Mitgliedern der Regionalvertretung, des Regionalvorstandes, der Fachausschüsse, der von der Regionalvertretung eingesetzten Arbeitsgruppen und der EuRegio SaarLorLux+ asbl wird als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Als Aufwandsentschädigung werden gezahlt:

- a) Sitzungsgeld je Tag 45,00 €,
- b) Fahrtkostenentschädigung 0,25 €/km.

Die Vorsitzenden in von der Regionalvertretung eingesetzten Ausschüssen und Arbeitsgruppen erhalten ein doppeltes und die dortigen stv. Vorsitzenden ein anderthalbfaches Sitzungsgeld nach a).

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Trier sowie die Landrätinnen oder die Landräte der Kreise der Region Trier erhalten als geborene Mitglieder der Regionalvertretung nur dann eine Aufwandsentschädigung, wenn sie eine durch Wahl erlangte Funktion ausüben. Diese Aufwandsentschädigung beträgt pauschal pro Monat für die Funktion des Vorsitzes der Planungsgemeinschaft (§ 12 der Satzung) 100 €, für die Funktion des stv. Vorsitzes der Planungsgemeinschaft 50 €.

(2) Den Mitgliedern der Fraktionen der Regionalvertretung wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, soweit die Fraktionssitzungen der Vorbereitung von Sitzungen der Regionalvertretung dienen.

Als Aufwandsentschädigung werden gezahlt:

- a) Sitzungsgeld à 45,00 €  
(für höchstens 2 Fraktionssitzungen je 1 Regionalvertretungssitzung),
- b) Fahrtkostenentschädigung 0,25 €/km.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzte Fahrtkostenentschädigung gilt für privatgenutzte PKW und wird für die Fahrt vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück gezahlt. Die Kosten werden nur erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird. Kosten für die Benutzung des ÖV (Bus, Bahn 2. Kl.) werden bis zur Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten auf Einzelnachweis erstattet.

(4) Mit der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 sind sämtliche mit dem Amt und der Fraktionsmitgliedschaft verbundene Aufwendungen abgegolten. Die jeweilige Zahlungsbarmachung der Aufwandsentschädigung gilt als Festsetzung derselben; gesonderte Bescheide dazu ergehen nicht.

## **§ 7**

### **Weitere Bestimmungen**

(1) Die Ansätze der Haushaltskonten 50100(EH) und 56250(EH) sind in das nächste Jahr übertragbar.

(2) Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10 v. H. des Haushaltsansatzes und 5.000,00 € überschritten sind. Erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 € überschritten sind.

(3) Mehrerträge der Haushaltskonten 41442(EH) erhöhen die Ansätze der Haushaltskonten 61442(FH).

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Trier, den 15.10.2020

---

Planungsgemeinschaft Region Trier

Der Vorsitzende

Landrat Heinz-Peter Thiel